

SATZUNG

des

Fallschirmsport-Club Westerstede e.V.

Stand 2018

S A T Z U N G

des

Fallschirmsport-Club

Westerstede e.V.

März 2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Fallschirmsport-Club Westerstede e.V.**“ und hat seinen Sitz in Westerstede-Felde.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fallschirm- und des Jugend-Sports.

Die Mitglieder sollen die Möglichkeit erhalten, das Fallschirmspringen zu erlernen und auszuüben, sowie Kontakte zu anderen Sportlern zu entwickeln und zu erhalten. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- Organisation eines regelmäßigen und geordneten Sprungbetriebes,
- eigene Ausbildungslehrgänge und Trainingslager in allen Fachbereichen und Ebenen des Fallschirmsports sowie die Förderung der Teilnahme von Vereinsmitgliedern an derartigen fremden Veranstaltungen,
- Teilnahme an Wettbewerben und Meisterschaften und deren Durchführung,
- Durchführung sportlicher und sonstiger Veranstaltungen zur Förderung körperlicher Fähigkeiten oder des Gemeinschaftsgedankens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt seine Ziele auf gemeinnütziger Grundlage unter Ausschluss aller politischen, militärischen oder konfessionellen Betätigungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, der bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizufügen ist, beantragt und mit der Übersendung der Aufnahmebestätigung bestätigt.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller das Schiedsgericht entsprechend der Schiedsordnung anrufen.

§ 4 Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied des Vereins kann werden, wer

- den Fallschirmsport nicht ausübt oder
- ordentliches und stimmberechtigtes Mitglied in einem anderen Verein ist, der Mitglied im Deutschen Aero-Club ist.

Fördernde Mitglieder werden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu ordentlichen Mitgliedern nach Ablauf von 6 Monaten ab Eingang der Erklärung.

Fördernde Mitglieder haben in Abweichung der nachfolgenden Bestimmungen kein Stimmrecht.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Zuwiderhandlung gegen satzungsgemäße Verpflichtungen,
- wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als zwei Quartalsbeiträgen oder anderer Gebühren trotz Mahnung,
- wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene das Schiedsgericht nach Maßgabe der Schiedsordnung anrufen.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes und der von ihm Beauftragten (Lehrer, Sprungdienstleiter u.a.) verstoßen oder die beim Springen sich oder andere gefährden,

können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich beschränktes Verbot der Teilnahme am Sprungbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregel ist schriftlich zu erteilen. Gegen eine verhängte Maßregel kann das betroffene Mitglied das Schiedsgericht nach Maßgabe der Schiedsordnung anrufen. Vorläufige Maßnahmen können vom Vorsitzenden, vom einem Lehrer oder dem Sprungdienstleiter getroffen werden.

§ 7 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge und Gebühren werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit beitragsfrei geführt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Minderjähriger kann nur abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzli-

chen Vertreter vorlegt. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- das Schiedsgericht
- die Lehrerversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

1. Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr bis Ende April statt. Sie wird vom Gesamtvorstand schriftlich einberufen. Zwischen Absendung der Einladung und dem Termin muss eine Frist von einem Monat liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Festsetzung der Beiträge und Gebühren

- Verschiedenes

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder

b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Gesamtvorstand. Sie erfolgt bei Mitgliederversammlungen schriftlich an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 16 Tagen liegen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Anträge und Abstimmung

1. Anträge können an die Mitgliederversammlung gestellt werden:

a) von den Mitgliedern

b) vom geschäftsführenden Vorstand

c) von den Ausschüssen.

Anträge zur Satzungsänderung sind den Mitgliedern in der Einladung im Wortlaut mitzuteilen. Satzungsändernde Anträge von

Mitgliedern und Ausschüssen müssen bis zum 31.12. beim Gesamtvorstand eingegangen sein, sonstige Anträge bis zum 28.2. Anträge zur Reihenfolge der Tagesordnung können jederzeit gestellt werden.

2. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmungen erfolgen sonst nur, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder es beschließt.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen sind auf außerordentlichen Mitgliederversammlungen nur zulässig, um die Auflagen des Registergerichts oder der übergeordneten Verbände zu erfüllen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

- Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende und
- der Schatzmeister.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung beider Vorsitzender ausüben.

2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, die nicht notwendigerweise vom Gesamtvorstand erledigt werden müssen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes an:

- der Ausbildungsleiter
- der Jugendleiter oder eine Beauftragte für Frauenförderung
- der Lehrervertreter
- der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.

2. Der Lehrervertreter wird in einer gesonderten Versammlung der Lehrer gewählt. Mitglied der Lehrerversammlung ist jedes Vereinsmitglied, das die behördliche Genehmigung zur Ausbildung von Fallschirmspringern besitzt.

3. Der Ausbildungsleiter wird von den Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Lehrern gewählt. Gewählt werden kann hierzu nur, wer die Voraussetzungen erfüllt, die von der Luftaufsichtsbehörde für diese Tätigkeit gefordert werden. Ein Ausbildungsleiter bleibt im Amt, bis ihm diese Befugnis von der Behörde abgesprochen worden ist oder die Behörde den neu gewählten Ausbildungsleiter bestätigt hat.

4. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Mitglied des Gesamtvorstandes kann grundsätzlich zwei Vorstandsämter zugleich bekleiden. Bei Beschlussfassung hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes nur eine Stimme.

5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Bei dieser ist eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen.

6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) die Bewilligung von Ausgaben,

c) Ausschluss von Mitgliedern und die Verhängung sonstiger Maßregelungen gem. § 6.

Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 15 Ausbildungsleiter und Lehrerversammlung

1. Der Ausbildungsleiter ist für die Ausbildung der Mitglieder bis zum Erwerb des Luftfahrerscheines für Fallschirmspringer allein verantwortlich.

Er leitet die Lehrerversammlung und kann nach ihrer Anhörung eine Ausbildungsordnung für die Schülerausbildung erlassen. Sie ist nach Bekanntgabe durch Aushang für alle Mitglieder verbindlich. Der Ausbildungsleiter kann für einzelne seiner Aufgaben Bevollmächtigte bestellen.

2. Die Lehrerversammlung kann die Weiterbildung der Mitglieder nach Erwerb des Luftfahrerscheins und den sonstigen Sprungbetrieb außerhalb der Ausbildung regeln.

§ 16 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus

- dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und
- zwei Beisitzern.

Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gesamtvorstandes oder Kassenprüfer sein. Sie müssen mindestens drei Jahre Mitglied im Verein sein und einen Luftfah-

erschein für Fallschirmspringer besitzen oder besessen haben. Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts vorzeitig aus, sind die restlichen Mitglieder berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied, das die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, bis zum Ablauf ihrer Amtszeit anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds zu ernennen.

2. Das Schiedsgericht regelt alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und den Organen des Vereins. Seine Entscheidungen sind für die Mitglieder und die Organe bindend.

3. Vor jeder Anrufung der ordentlichen Gerichte ist der Schiedsgerichtsweg auszuschöpfen.

4. Die Mitgliederversammlung kann für das Schiedsverfahren eine Schiedsordnung erlassen.

§ 17 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden oder Referenten beauftragen. Aufgabenbereiche und Zusammensetzung der Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand geregelt. Für einzelne Aufgaben kann der Gesamtvorstand dem Ausschuss oder Referenten Geldbeträge zur Verwendung in eigener Verantwortung zuweisen. Der Schatzmeister hat jederzeit das Recht, in die Kassen Einblick zu nehmen.

§ 18 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des Vorstandes, der Lehrerversammlung und der Ausschüsse, sowie über Sitzungen

des Schiedsgerichts ist mindestens ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

2. Das Protokoll muss enthalten:

- die Namen der Teilnehmer unter besonderer Bezeichnung ihrer Stimmberechtigung

- Feststellungen zur ordnungsgemäßen Einladung und zur Beschlussfähigkeit sowie etwaige Widersprüche gegen diese Feststellungen

- das Abstimmungsergebnis.
Angenommene Anträge sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen, wobei es ausreicht, wenn schriftliche Anträge in Kopie dem Protokoll beigelegt werden.

3. Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist den Versammlungsteilnehmern in Abschrift mitzuteilen. Sein Inhalt gilt als genehmigt, wenn nicht einer der Teilnehmer beim Versammlungsleiter innerhalb von vier Wochen ab Übersendung bei diesem schriftlich die Berichtigung verlangt. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die nächste Versammlung.

§ 19 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Schiedsgerichtsmitglieder und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Ende der Versammlung, auf der die Nachfolger gewählt werden, im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedoch kann von den Kassenprüfern nur einer ohne Unterbrechung wiedergewählt werden.

§ 20 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen von Ausschüssen oder Referenten werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Geschäfts- und Kassenführung, dass die Mitglieder des Vereins keine Ersatzansprüche an die Mitglieder des Gesamtvorstandes stellen werden (Entlastung).

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt an die Stelle der durch die Gründungsversammlung vom 31.1.1980 beschlossenen Satzung mit ihren nachträglichen Änderungen.
2. Diese Satzung tritt sofort in Kraft. Beschlüsse und Wahlen, die auf Grund dieser Satzung erfolgt sind, werden mit der Genehmigung und Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Westerstede wirksam.

Schiedsordnung

§ 1

Jedes Mitglied und jedes Organ des Vereins kann gegen Entscheidungen, die es belasten oder durch die in seine satzungsgemäßen Rechte eingegriffen wird, das Schiedsgericht anrufen.

§ 2

Die Anrufung erfolgt durch eine Antragschrift, die einen bestimmten Antrag, den maßgeblichen Sachverhalt und die Begründung des Antrages enthalten muss. Etwaige Urkunden sind der Schrift beizufügen, Zeugen sind mit Namen, Anschrift und dem Gegenstand ihrer Aussage zu benennen. Die Antragschrift ist beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts mit zwei Abschriften einzureichen.

Die Anrufung kann auch persönlich beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts erfolgen. Hierbei fertigt dieser eine Niederschrift, die den notwendigen Inhalt einer Antragschrift hat.

§ 3

Das Schiedsgericht kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung angerufen werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

§ 4

Abschriften der Antragschrift oder der Niederschrift werden unverzüglich dem Antragsgegner und dem Vereinsvorsitzenden übersandt. Gleichzeitig setzt der Vorsitzende des Schiedsgerichts eine Frist zwischen zwei und vier Wochen zur Entgegnung auf den Antrag fest.

§ 5

Nach Ablauf der Erwidierungsfrist bestimmt der Schiedsgerichtsvorsitzende alsbald Ort und Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung. Er zieht die erforderlichen Unterlagen bei und lädt die Zeugen. Seine formlose Ladung muss den Verfahrensbeteiligten spätestens zwei Wochen vor dem Termin zugegangen sein.

§ 6

Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts geführt. Sie ist vereinsöffentlich.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts gibt den Verfahrensbeteiligten und dem Vereinsvorsitzenden Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen und die Zeugen zu befragen. Verfahrensbeteiligte können sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen.

§ 7

Am Schluss der Verhandlung verkündet der Vorsitzende des Schiedsgerichts nach vertraulicher Beratung des Gerichts dessen Schiedsspruch und begründet ihn mündlich. An die Anträge ist das Schiedsgericht nicht gebunden. Grundlage des Schiedsspruchs darf nur sein, was Gegenstand der mündli-

chen Verhandlung war. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 8

Über die mündliche Verhandlung ist von einem Schriftführer, den der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt, eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Namen der Schiedsrichter, der anwesenden Verfahrensbeteiligten und der angehörten Zeugen sowie den Schiedsspruch enthalten.

Das Protokoll ist vom Schriftführer und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten in Abschrift zu übersenden.

§ 9

Der Schiedsspruch ist für alle Vereinsmitglieder und die Organe bindend.

§10

Unzulässige Anträge können ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss, der schriftlich zu begründen ist, vom Schiedsgericht verworfen werden.

§11

Auf Antrag kann das Schiedsgericht während eines Verfahrens vorläufige Maßnahmen treffen und den Vollzug beschwerender Entscheidung vorläufig bis zum Erlass des Schiedsspruchs aussetzen.

§12

Das Verfahren ist gebührenfrei, Auslagen werden nur den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den am Verfahren beteiligten Organvertretern erstattet.

